

3157 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß in Konzernen eine Arbeitsgemeinschaft der Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) gebildet werden kann. Diese Arbeitsgemeinschaft soll gegenüber der Konzernleitung das Recht auf Information und Beratung in allen Angelegenheiten haben, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Arbeitnehmer von mehr als einem Unternehmen des Konzerns betreffen. In Konzernen soll der Betriebsinhaber verpflichtet werden, dem Betriebsrat auch über alle geplanten und in Durchführung begriffenen Maßnahmen seitens des herrschenden Unternehmens bzw. gegenüber den abhängigen Unternehmen Aufschluß geben und mit ihm darüber zu beraten, sofern es sich um Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten handelt, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Betriebes haben.

Weiters sollen die Rechte der Belegschaft in einigen Punkten verbessert werden, wobei dies besonders die Schaffung neuer bzw. die Ausweitung bestehender Informationsrechte betrifft. Hierzu gehören u.a. die Beziehung des Betriebsrates zu Betriebsbesichtigungen durch Behörden, sofern Arbeitnehmerinteressen berücksichtigt werden und die Ausfolgung von Unterlagen, die zur Beratung des Betriebsrates mit dem Betriebsinhaber erforderlich sind.

Neben dem Informationsrecht sieht der Gesetzesbeschluß auch vor, daß bei der Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen, eine Zustimmung des Betriebsrates erforderlich ist, sofern sich diese Daten nicht auf Verpflichtungen beziehen, die aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag erforderlich sind. Die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmern des Betriebes, sofern dabei Daten erhoben werden, soll ebenfalls der Zustimmung des Betriebsrates bedürfen.

Der Gesetzesbeschluß sieht weiters vor, daß in Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsanstalten, in denen dauernd mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind, sowie in sonstigen Betrieben, in denen dauernd mindestens 70 Arbeitnehmer beschäftigt sind, sowie in allen Fabriks- und Bergbaubetrieben der Betriebsinhaber

3157 d. B.

- 2 -

dem Betriebsrat eine Abschrift der der Steuerbehörde vorgelegten Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln hat. Außerdem ist dem Betriebsrat eine Zwischenbilanz zu geben, wenn die Bilanz wegen Terminerstreckung durch die Finanzbehörde nicht vorliegt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht vor, daß bei einer Betriebsteilung eine Weitervertretung der geteilten Unternehmen durch den Betriebsrat während einer gewissen Zeit (längstens vier Monate) gewährleistet sein soll.

Bei einer Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates soll bei einem Verfahren vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde die Partei- und Prozeßfähigkeit bis zum Abschluß des Verfahrens, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates, weitergelten. Dies soll auch im Falle der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels gelten.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Betriebsrates und aller anderen Organe der Arbeitnehmerschaft soll von drei auf vier Jahre verlängert werden. Weiters soll der Begriff "Obmann" durch den Begriff "Vorsitzender" oder "Vorsitzende" ersetzt werden.

Die vorliegende Novelle sieht schließlich vor, daß in den Ausschüssen des Aufsichtsrates die Arbeitnehmersvertreter mit Ausnahme des Ausschusses, der die Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder behandelt, ebenfalls zu einem Drittel beteiligt werden sollen.

Der Gesetzesbeschluß schafft eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung, wenn sie wegen Geltendmachung von offenbar nicht unberechtigten Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis erfolgt.

Bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses soll künftig der Arbeitnehmer verlangen können, sich mit dem Betriebsrat zu beraten. In diesem Fall kann innerhalb von zwei Arbeitstagen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung einer solchen rechtsunwirksamen Vereinbarung muß innerhalb bestimmter Fristen erfolgen.

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage dürfen die Mitglieder des Betriebsrates wegen ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und benachteiligt werden. Dieses Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot soll nun ausdrücklich auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratmitgliedes gelten.

Bei Unternehmen, die mehrere Betriebe umfassen und zentral verwaltet werden, soll nunmehr die Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Jugendvertrauensräte die Jugendvertrauensräteversammlung bilden. Von dieser Jugendvertrauensräteversammlung soll nunmehr ein Zentraljugendvertrauensrat ge-

3157 d. B.

- 3 -

wählt werden können. Zur Einberufung eines nicht bestehenden Zentraljugendvertrauensrates bzw. eines vorübergehenden funktionsunfähigen Zentraljugendvertrauensrates ist das an Lebensjahren älteste Jugendvertrauensratmitglied sowie der Zentralbetriebsrat berechtigt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Maria Derflinger
Berichterstatter

Steinle
Obmann